

# Z a b r z e r

A r e i s =



B l a t t.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile ober deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 49.

Zabrze, den 5. Dezember

1907.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizeiverordnung,

über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

---

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaftsgemäß § 120 der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

#### § 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Sicht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Sicht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.